

des 12-seitigen Urteils eingehen zu müssen, worüber in der Tat vom Goetheanum-Blatt nichts zu erfahren ist. Diese Art der Berichterstattung widerspricht jedem Anspruch, dem Recht des Lesers auf objektive und umfassende, nicht einseitige Information zu entsprechen. Dieser muss sich zum Beispiel fragen, warum denn seit dem 22.12.05 das Heft Nr. 22 mit den Mantren *Werde wer du bist* wieder ausgeliefert wird.

Auch der Titel der Meldung «Teure Verpflichtung» ist insofern falsch, als die Unterlassungserklärung den Archiati Verlag gar nichts kosten wird, weil dieser nicht beabsichtigt, die Klassenstunden der Gesamtausgabe zu entnehmen. Ihm geht es nicht darum, anderen etwas zu nehmen, sondern umgekehrt darum, allen Menschen das kostbare Vermächtnis Rudolf Steiners zu geben. Dies wird in dem Maße möglich sein, in dem der Zugang zu den «Texten als solchen» uns und anderen ermöglicht wird.

Zu den zwei Worten im Titel der Meldung: Das Wort «Teure» wie auch das Wort «Verpflichtung» zeugen beide von einer erschreckenden Korruptheit des Denkens, die dazu führt, dass die Leser betrogen und irreführt werden. Rudolf Steiner hat oft genug darauf hingewiesen, dass der Mangel an gesundem Menschenverstand verbunden mit dem Auftischen von halben oder von Viertelwahrheiten, wie es in dieser Meldung des Goetheanum-Blattes der Fall ist, in der Menschheit am meisten zerstörerisch wirkt. Das Wort «Verpflichtung» ist schlichtweg falsch, weil es hier um eine Unterlassungserklärung geht, die nichts mit einer Verpflichtung zu tun haben kann. Verpflichtung heißt auf deutsch ausschließlich, dass man sich dazu verpflichtet, etwas zu tun. Es hat nicht die entgegengesetzte Bedeutung, dass man seine Absicht erklärt, etwas nicht zu tun, etwas zu unterlassen. Die Bezeichnung «Teure» ist ebenso unwahr, ebenso falsch gedacht: Eine Verpflichtung kann gar nicht teuer sein! Im Fall einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann nur der Verstoß dagegen «teuer» sein, weil dafür die Strafe bezahlt werden muss – eben nicht für die Unterlassungserklärung als solche! Das Goetheanum-Blatt nennt als Beleg für seine Begriffswahl «Teure» die hohe Summe, die der Archiati Verlag nur in dem Fall bezahlen muss, in dem er gegen seine Unterlassungserklärung in Wirklichkeit verstoßen hat. Nur in dem Fall trifft die Bezeichnung «teuer» zu. Die Unterstellung eines Verstoßes zeugt nicht nur von schlichter Dummheit, sondern stellt noch dazu eine Unwahrheit und damit eine lügenhafte Verleumdung des Archiati Verlags dar.

Ihr Archiati Verlag

Den Text der Meldung des Goetheanum-Blattes finden Sie im Internet unter der Adresse: <http://www.dasgoetheanum.ch> (Meldung vom 3. Januar 2006).

## Einstweilige Verfügung aufgehoben!

Liebe Leser, liebe Freunde,

wir haben eine sehr gute Nachricht für Sie: Die Einstweilige Verfügung, die zur Entfernung der 19 «Klassenstunden» vom Internet und zur Einstellung der Auslieferung des Heftes Nr. 22 mit den Mantren geführt hat, ist vom Landgericht München mit dem Urteil vom 16.12.05 aufgehoben worden. Die von der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung geltend gemachten sog. «Erstveröffentlichungsrechte» sind damit gerichtlich zurückgewiesen. Der Archiati Verlag darf diese Texte veröffentlichen, er darf sie dafür nur nicht der Rudolf Steiner Gesamtausgabe (1992/1999/HDD) entnehmen. Diesbezüglich wurde von ihm eine entsprechende Unterlassungserklärung abgegeben. Das Heft Nr. 22 *Werde wer du bist* ist rechtens veröffentlicht worden und wird ab sofort wieder ausgeliefert.

Wie kommt es dazu, dass eine gewichtige Einstweilige Verfügung verhängt und kurz danach wieder aufgehoben wird? Der Antrag der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung wies schwerwiegende Mängel auf: Zum einen wurden wichtige Tatsachen nicht erwähnt, zum anderen irreführende Aussagen, zum Dritten falsche Aussagen gemacht. *Nicht erwähnt* wurden zum Beispiel verschiedene Ausgaben der «Klassenstunden», die bis 1992 erfolgt sind. *Beispiele von irreführenden Aussagen* sind: Im Antrag wurden als Aufwand 500000 SFr. genannt, als ob das die Kosten der Veröffentlichung der Klassenstunden auf Festplatte (HDD) gewesen wären; in Wirklichkeit bezieht sich diese Summe auf die Gesamtausgabe von ca. 340 Bänden auf HDD, wovon die 19 Klassenstunden nur zwei Bände umfassen. Irreführend ist auch der angegebene riesenhafte Arbeitsaufwand für die Erstellung der Ausgabe von 1992. Das Ergebnis dieses Aufwands ist so gut wie gleich null, wenn man die Fassung 1992 mit den vorangegangenen auf die vorgenommenen Änderungen hin vergleicht. Außerdem widerspricht es entschieden dem Geist Rudolf Steiners, den Aufwand, die Arbeit in den Vordergrund zu stellen und nicht das Ergebnis der Arbeit, das für die Verbraucher allein von Belang ist. *Zu den falschen Aussagen*: Dr. Walter Kugler, Leiter des Rudolf Steiner Archivs, hat in einer Eidesstattlichen Versicherung erklärt, dass der Manuskriptdruck von 1977 keine «ISBN» hatte und nur an Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft weitergegeben wurde. Nachdem wir auf die falschen Aussagen hingewiesen hatten, hat Dr. Kugler dem Gericht eine «Richtigstellung» seiner Eidesstattlichen Versicherung zukommen lassen, in der er seine Aussage in Bezug auf die ISBN zurücknimmt, aber die falsche Aussage über die Weitergabe «nur an Mitglieder» wiederholt. Dieser Aussage widersprechen Eidesstattliche Versicherungen, die wir erhalten und zum Teil auch schon dem Gericht vorgelegt haben, in denen Menschen erklären, dass sie als Nichtmitglieder den Manuskriptdruck von 1977 unter Bezahlung einer hohen Summe gekauft haben.

Zu der Zurücknahme der eigenen Aussage von Dr. Kugler über die ISBN möchten wir folgende Äußerungen aus seiner Richtigstellung kurz kommentieren: «... Diese Angabe ist insofern unrichtig ...» und «... bin ich versehentlich davon ausgegangen, dass es für den Manuskriptdruck auch keine ISBN-Nummer gibt.» Zum einen möchten wir auf den dreisten Leichtsinn hinweisen, der sich erlaubt, in einer Eidesstattlichen Versicherung Dinge ungeprüft anzunehmen, in der er zu Beginn erklärt: «Ich ... versichere in Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung ...»; zum anderen auf die schlichte Dummheit einer solchen Aussage: Wie kann man «versehentlich» von etwas «ausgehen»? Man kann wohl leichtsinnig, leichtfertig, ungeprüft von etwas ausgehen oder etwas annehmen, nicht aber versehentlich. Ein Versehen kann sich nur auf etwas beziehen, was man unbewusst übersieht, niemals auf etwas, was man bewusst annimmt. Wir heben diesen Leichtsinn und eine solche Dummheit hervor, weil sie nach unserer Erfahrung typisch, symptomatisch für den Geist sind, in dessen Händen sich das Vermächtnis Rudolf Steiners befindet.

Wir freuen uns, diese Schätze Rudolf Steiners erneut allen Menschen zugänglich zu machen. Zu dem uns gegenüber oft gemachten Einwand, dass diese Schätze vor Missbrauch oder vor unvorbereiteten Menschen «geschützt» werden müssten: Beides halten wir für reinen sektiererischen Unsinn. Diese Texte schützen zu wollen, weil sie so tief und rein sind, ist genauso sinnvoll wie die Sonne schützen zu wollen, damit ihre Reinheit nicht beschmutzt wird. Und zu den notwendigen Voraussetzungen, die ein Mensch haben muss, um richtig damit umzugehen: Die Menschen, die diesen Einwand machen, halten sich selbst nicht nur für reif, damit umzugehen, sondern außerdem für befugt, als Richter über andere zu entscheiden, wer von ihnen «so weit» ist und wer nicht. Diese Art des Umgangs mit diesen Texten ist der eigentliche geistige Unfug, der damit getrieben wird und dem der Archiati Verlag ein Ende setzen möchte. Jemand hat in Berlin die Mantren gekauft, kurz danach zurückgebracht und mit einem anderen Heft ausgetauscht mit der Begründung: «Ich verstehe nur Bahnhof!». Macht das nicht deutlich genug, dass diese Texte sich selbst schützen?

Wir sind gespannt, ob das Goetheanum-Blatt, das eifrig und voreilig die Nachricht der Einstweiligen Verfügung verbreitet hat, auch seiner Verpflichtung nachkommt, seinen Lesern die Aufhebung der Einstweiligen Verfügung ebenfalls auf der «letzten Seite» mitzuteilen. Die meisten Leser des Goetheanum-Blattes lesen nicht die «Mitteilungen des Archiati Verlags».

Für die Unterstützung, die wir von vielen Seiten in dieser schwierigen Angelegenheit bekommen haben, sind wir besonders dankbar. Diese gerichtliche Entscheidung nehmen wir als Bestätigung auch von Seiten des irdischen Rechts, dass die geistige Schöpfung Rudolf Steiners allen Menschen gehört.

Mit herzlichen Grüßen,  
Ihr Archiati Verlag

## Der Archiati Verlag darf Steiner veröffentlichen!

(Ergänzung vom 1.1.2006 zu Mitteilung Nr. 3)

Die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung hat dem Gerichtsurteil zufolge Rechte lediglich an den «Texten aus der Gesamtausgabe», nicht an den «Texten als solchen». So wörtlich auf S. 10 des Urteils: «*Der Verfügungsklägerin [Rudolf Steiner Nachlassverwaltung] steht allerdings ein Unterlassungsanspruch aus §§ 87b Abs. 1, 97 Abs. 1 UrhG zu. Dieser erstreckt sich allerdings nicht auf die streitgegenständlichen Texte als solche, sondern nur auf die öffentliche Zugänglichmachung der Texte aus der Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin.*»

Das Recht, eine «öffentliche Zugänglichmachung» dieser «Texte als solche» in Anspruch zu nehmen, setzt voraus, dass zu ihnen ein freier Zugang besteht. Das ist nicht der Fall. Dieser Rechtsstreit bringt die Tatsache zum Bewusstsein, dass die vom Gesetz vorgesehene Gemeinfreiheit der Texte Rudolf Steiners zu einer leeren Floskel gemacht wird, wenn unter Berufung auf das Privateigentumsrecht der freie, allgemeine Zugang zu den «Texten als solchen» so gut wie unmöglich gemacht wird.

Die von der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung beantragte, jetzt aufgehobene Einstweilige Verfügung hatte die Veröffentlichung der Texte als solche verboten. Im Aufhebungsurteil S.7 ist zu lesen: «*Die Verfügungsklägerin [R. St. Nachlassverwaltung] macht mit ihrem Verfügungsantrag geltend ... allein zur Verwertung der streitgegenständlichen Texte berechtigt zu sein. Entsprechend hat sie auch ihren Verfügungsantrag formuliert. Der Verfügungsklägerin steht ein solches Recht jedoch nicht zu.*» Damit ist der Anspruch der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung zurückgewiesen, alleine das Recht auf die Veröffentlichung der 19 Klassenstunden zu haben.

Im Goetheanum-Blatt vom 30.12.05 ist auf der «Letzten Seite» unter dem Titel «Teure Verpflichtung» vom «Prozeßende» die Rede. Im darauffolgenden Text wird lediglich auf eine Unterlassungserklärung hingewiesen, die vom Archiati Verlag schon am 2.12.05 abgegeben wurde. Damit wird der Eindruck erweckt, dass mit dieser Erklärung das «Prozeßende» erfolgt ist. Dies ist insofern falsch, als die Nachlassverwaltung es gerade abgelehnt hat, aufgrund der Unterlassungserklärung den Streit für beendet zu erklären. Ihr ging diese Erklärung offensichtlich nicht weit genug, weil der Archiati Verlag dabei nach wie vor das Recht behält, die Klassenstunden zu veröffentlichen. Und so kam es erst durch das Urteil des Landgerichts zum «Prozeßende». In diesem Urteil von 12 Seiten wird die Einstweilige Verfügung aufgehoben und damit der Anspruch der Nachlassverwaltung «*allein zur Verwertung der streitgegenständlichen Texte berechtigt zu sein*» zurückgewiesen.

Dass es ein Gerichtsurteil gegeben hat, dass dieses Urteil die Aufhebung der Einstweiligen Verfügung darstellt und dass damit ein entscheidender Anspruch der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung zurückgewiesen worden ist, diese wichtigen Tatsachen werden dem Leser des Goetheanum-Blattes verschwiegen. Dieses Verschweigen erspart der Redaktion des Goetheanum-Blattes, auf irgendwelche Inhalte